

Ordnung über die Habilitation an der Theologischen Fakultät der Universität Basel

Vom 8. Mai 1943

Vom Erziehungsrat genehmigt am 23. August 1943

Die Theologische Fakultät der Universität Basel erlässt, gestützt auf § 32 Abs. 2 des Universitätsgesetzes vom 14. Januar 1937¹ und auf § 4 der Ordnung über die Habilitation und Pflichten der Privatdozenten an der Universität Basel vom 26. November 1938², folgende Ordnung:

§ 1. Wer sich an der Theologischen Fakultät der Universität Basel habilitieren will, hat an den Dekan ein schriftliches Gesuch zu richten mit Bezeichnung des Faches, für das er die *venia legendi* zu erhalten wünscht.

§ 2. Der Bewerber muss im Besitz des Doktorgrades der Basler Theologischen Fakultät oder eines diesem nach ihrem Urteil gleichwertigen akademischen Grades sein.

§ 3. Der Bewerbung sind beizufügen:

a) ein Abriss des Lebens- und Studienganges mit Beilage der Studiausweise;

b) das Doktordiplom;

c) das Manuskript einer noch nicht veröffentlichten grösseren wissenschaftlichen Arbeit aus dem betreffenden Fachgebiet. Besitzt der Bewerber auch den Dr. phil., so kann die Fakultät die theologische Dissertation zugleich als Habilitationsschrift annehmen. Mit Genehmigung der Fakultät kann auch eine bereits gedruckt vorliegende Arbeit an die Stelle der Habilitationsschrift treten;

d) sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen.

§ 4. Je nach dem gewählten Fach kann die Fakultät den Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse aus den betreffenden Nachbargebieten verlangen.

§ 5. Nach Prüfung der eingereichten Papiere beschliesst die Fakultät, ob sie die Bewerbung gutheissen oder weitere Ausweise wissenschaftlicher Art, Umarbeitung der Habilitationsschrift oder Einreichung einer neuen verlangen, den Umfang der *venia* einengen oder den Bewerber ganz abweisen will.

§ 6. Heisst sie die Bewerbung grundsätzlich gut, so bestimmt sie das Datum einer Probevorlesung vor der Fakultät, wofür der Bewerber drei Themata in Vorschlag zu bringen hat.

§ 7. An die Probevorlesung schliesst sich ein Kolloquium an. Die Beteiligung daran ist auch den nicht stimmberechtigten Mitgliedern der Fakultät freigestellt. Ebenso sind die zwei vom Rektor zur Berichterstattung an die Regenz bestimmten Regentia zu der Probevorlesung und zum Kolloquium einzuladen, um ihnen alle Möglichkeiten zur Erfüllung des ihnen von der Regenz erteilten Auftrags (evtl. auch durch Beteiligung am Kolloquium) zu geben.

§ 8. Sind auch diese Anforderungen erfüllt, so fasst die Fakultät ihren endgültigen Beschluss und stellt bei der Regenz den Antrag auf Erteilung der *venia* für das betreffende Fach.

§ 9. Die Habilitation ist kostenfrei.

¹ Dieses G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das G über die Universität Basel (Universitätsgesetz) vom 8. 11. 1995 (SG 440.100).

² Jetzt gilt die Habilitationsordnung der Universität Basel vom 22. 5. 2003 (SG 441.400).

§ 10. Im übrigen gilt die allgemeine Ordnung über die Habilitation und die Pflichten der Privatdozenten an der Universität Basel vom 26. November 1938.³

§ 11. Durch diese Ordnung wird das Reglement über die Erteilung der *venia legendi* an der Theologischen Fakultät zu Basel vom 26. Oktober 1892 aufgehoben.

Diese Ordnung ist zu publizieren; sie tritt auf den 1. Oktober 1943 in Kraft und Wirksamkeit.

³ Jetzt gilt die Habilitationsordnung der Universität Basel vom 22. 5. 2003 (SG 441.400). Die O der Theologischen Fakultät ist in Verbindung mit dieser anzuwenden.